

Satzung

Förderverein der VHS Hagen e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der VHS Hagen e.V".
2. Der Sitz des Vereins ist Hagen.

§ 2 Zweck

1. Der „Förderverein der VHS Hagen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein dient der Förderung der Interessen der Volkshochschule Hagen in ideeller und materieller Hinsicht und der Unterstützung ihrer Bildungsmöglichkeiten. Die Ziele des Vereins sind insbesondere
 - a) die Volkshochschule Hagen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - b) die Verbindung zwischen der Bevölkerung und der Volkshochschule Hagen zu vertiefen,
 - c) die Mitarbeiter/-innen und Kursleiter/-innen der Volkshochschule Hagen wissenschaftlich fortzubilden,
 - d) sonstige Aufgaben der Volkshochschule, soweit diese nicht aus den Personal- und Sachmitteln des jeweiligen Haushaltes der Stadt Hagen zu bewerkstelligen sind zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist befugt, die Mitgliedschaft von Körperschaften und Vereinigungen zu erwerben, die dem gleichen Zweck dienen. Ferner kann er zweckdienliche Einrichtungen unterhalten und von anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhaltene Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung unterstützen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4 Allgemeines

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag (Aufnahmegesuch) an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in Verbänden, denen der Verein angehört, nach sich. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
4. Der Verein kann Personen, die sich um die Volkshochschule Hagen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft begründet das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben und in Organe des Vereins gewählt zu werden. Alle Mitglieder sind sowohl stimmberechtigt als auch wählbar.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, das gesellschaftliche und Ansehen des Vereins zu fördern, und die Satzung sowie die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse anzuerkennen und zu befolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod (bzw. bei Personenvereinigungen durch deren Auflösung) oder Auflösung des Vereins
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
2. Der Austritt muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt,
4. Mit dem Tage des Austritts bzw. des Ausschlusses erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe nur von der Hauptversammlung festgelegt werden kann.

III. Organe

§ 8 Arten der Organe

1. Der Verein besteht aus folgenden Organen:
 - a) der Mitgliederversammlung
 - c) dem VorstandAußerdem werden Kassenprüfer bestellt.
2. Der Vorstand kann Beauftragte bestellen. Er kann zudem Ausschüsse für besondere Angelegenheiten bilden.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen dem Verein angehörenden Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende hat alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher durch private Anschrift oder durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen bzw. in der Vereinszeitung unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen.
3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Abgabe des Vorstandsberichtes
 - b) Abgabe des Kassen- und des Rechnungsprüfungsberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung hat zu erfolgen, wenn entweder 3/4 der Mitglieder des Vorstandes oder 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder einen entsprech-enden Antrag stellen. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung an-zugeben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Bei der Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Be-lastung von Lie-genschaften und Aufnahme von Darlehn ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich.
7. Jede Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinde-rungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Von der Versammlung wird ein Schriftführer (Protokollführer) gewählt. Über die Versammlung ist eine Nieder-schrift anzufe-tigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister

Neben den Vorstandsmitgliedern zu c) und d) können weitere Stellvertreter gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Auf Antrag findet die Wahl in geheimer, schriftlicher Abstimmung statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied für die jeweilige Vorstandsposition wählen, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung versieht.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandmitglied ist berechtigt, den Verein im Sinne von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (Einzelvertretungsberechtigung).
4. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung für erforderlich erachtet. Der Vorstand hat zudem die Aufgabe, die Arbeit innerhalb des Vereins zu koordinieren. Er tagt bei Bedarf.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand hat das Recht, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit folgende Disziplinarmaßnahmen durch Beschluss zu verhängen:
 - a) eine Verwarnung
 - b) einen Verweis
 - d) die Enthebung von einem vereinsamt
 - e) die Ausschließung aus dem Verein.

Vor dem Erlass eines Beschlusses ist dem betroffenen Mitglied hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Kassenführung und Rechnungsprüfer

1. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Er hat den Haushaltsplan vorzubereiten und in der Hauptversammlung genehmigen zu lassen.
2. Nach Verabschiedung des Haushaltsplans kann der Vorstand nur solche Ausgaben tätigen, die im Haushaltsplan abgedeckt, sind. Notfalls ist ein Nachtrags-Haushalt aufzustellen, der der Einwilligung (d.h. vorherigen Zustimmung) des Vorstandes und der Genehmigung (d.h. nachträglichen Zustimmung) in der nächsten Hauptversammlung bedarf.
3. Für Geschäfte, die den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien betreffen oder ein Volumen von 5.000,00 € übersteigen, muss die Einwilligung der Hauptversammlung eingeholt werden.
4. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Zweimalige Wiederwahl der beiden Rechnungsprüfer ist zulässig.
5. Die Rechnungsprüfung beschränkt sich nicht nur auf die Prüfung der formalen Ordnung der Kassen, sondern umfasst auch die Fragen der Wirtschaftlichkeit des Vereins.
 - a) eine Verwarnung
 - b) einen Verweis
 - d) die Enthebung von einem vereinsamt
 - e) die Ausschließung aus dem Verein.

Vor dem Erlass eines Beschlusses ist dem betroffenen Mitglied hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

Die Satzung kann durch eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung geändert werden, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen wird.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfordert mindestens die Anwesenheit von 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder: Sie erfolgt durch Beschluss einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei der Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf: das Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung breiter Volksschichten zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung seiner Tätigkeit oder bei Benutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schadensereignisse, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

- Ende -